

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2003 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2001 (Nr. 10)
– Landesanstalt für Kommunikation**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 28. Juni 2007 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/1372 Ziffer 2):

Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag über die Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 17. Dezember 2003 zu Drucksache 13/2700 Teil B Abschnitt VII Ziffern 1 und 2 erneut bis zum 31. Mai 2008 zu berichten.

(Die Ziffern 1 und 2 des angeführten Landtagsbeschlusses vom 17. Dezember 2003 hatten folgenden Wortlaut:

- „1. entsprechend der Protokollerklärung aller Länder zu § 10 Abs. 1 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags die automatische Teilhabe der Landesmedienanstalten an Rundfunkgebührenerhöhungen zum 31. Dezember 2004 [Ablauf der Gebührenperiode] im Hinblick auf eine bedarfsge- rechte Finanzierung der Landesmedienanstalten auf den Prüfstand zu stellen;*
- 2. die Möglichkeiten gemeinsamer Aufgabenerledigung der Landesmedien- anstalten in Südwestdeutschland zu prüfen;“)*

Bericht

Mit Schreiben vom 29. Mai 2008 Nr. III berichtet das Staatsministerium ergänzend zu seinen Schreiben vom 10. Dezember 2004 auf Drucksache 13/3848 und vom 12. Februar 2007 auf Drucksache 14/936 wie folgt:

Die im Bericht der Landesregierung vom 12. Februar 2007 (Drucksache 14/936) dargelegten Aspekte haben sich mit den Verhandlungen zum 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV) weiter konkretisiert. Vorbehaltlich der Zustimmung aller Länderparlamente wird dieser zum 1. September 2008 in Kraft treten. Mit Inkrafttreten sollen unter anderem bundesweit einheitliche Vorgaben für die Zulassung und die Veranstaltung bundesweiten Rundfunks und ein Verfahren zur Zuweisung von Frequenzen für bundesweite Versorgungsbedarfe etabliert werden. Einheitliche Regeln gelten damit insbesondere für

- die Zulassung, Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung bundesweiter privater Rundfunkveranstalter,
- die Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe sowie deren Rücknahme oder Widerruf,
- Aufsichtsmaßnahmen gegenüber bundesweiten Veranstaltern und die Befassung mit Anzeigen im Hinblick auf Verstöße gegen die Bestimmungen des Staatsvertrages bei bundesweit verbreiteten Programmen,
- Entscheidungen über die Zulassungspflicht von bundesweiten Angeboten als Rundfunk,
- die Anzeige eines Plattformbetriebs und die Aufsicht über Plattformen.

In diesem Zuge wird den Änderungen der materiell-rechtlichen Vorgaben für bundesweite Sachverhalte auch eine entsprechende Veränderung der Strukturen der Landesmedienanstalten folgen. Bundesweit zuständige und damit länderübergreifend arbeitende Kommissionen der Landesmedienanstalten zielen auf die Aktivierung von Synergieeffekten, Verfahrensvereinfachungen und schnellere Entscheidungen ab.

Zu diesem Zweck sollen

die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) und die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK)

neu etabliert werden. Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) bleibt bestehen, wird aber hinsichtlich ihrer Zusammensetzung so modifiziert, dass neben sechs Sachverständigen zukünftig sechs Vertreter der Landesmedienanstalten treten. Dafür entfällt künftig die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten als Revisionsinstanz der KEK. Die Kommissionen entscheiden grundsätzlich jeweils mit der Mehrheit ihrer Mitglieder, die Umsetzung der Beschlüsse erfolgt dann durch die jeweils zuständige Landesmedienanstalt.

Die ZAK wird aus den gesetzlichen Vertretern, in der Regel die Präsidenten, der Landesmedienanstalten gebildet, während die GVK aus den Vorsitzenden der Beschlussgremien der Anstalten bestehen wird. Damit wird hinsichtlich der Besetzung der neuen Kommissionen auf schon vorhandenen Sachverstand zurückgegriffen.

Für alle Kommissionen wird zukünftig eine gemeinsame Geschäftsstelle gebildet, wobei die bestehenden Kommissionen bis 2013 an ihren bisherigen Standorten verbleiben.

Im Bericht der Landesregierung vom 12. Februar 2007 (Drucksache 14/936) war die Beurteilung der Strukturen der Landesmedienanstalten im Bereich des Jugendschutzrechts und des Jugendmedienschutzes aufgrund der laufenden Evaluation des mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag neu geschaffenen Jugendschutzes noch offen gelassen worden. Im Oktober 2007 hat das Hans-Bredow-Institut die Analyse des Jugendmedienschutzsystems abgeschlossen.

Die Einrichtungen der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zur Vereinheitlichung der Jugendschutzentscheidungen bei den Landesmedienanstalten haben sich nach den Feststellungen des Hans-Bredow-Institutes auch hinsichtlich der Strukturen bei den Landesmedienanstalten als erfolgreich erwiesen. Änderungsbedarf in dieser Hinsicht besteht daher nicht.